

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Dienstleistungen und Zahlungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Aus diesem Grund werden auch solche in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in diesen AGB fehlen. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelnden Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Diese Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung bei uns. Unsererseits erfolgte Angebote sind stets freibleibend.
- (2) Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige Zusicherungen von uns bedürfen der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung durch uns. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Die Auftragsabwicklung erfolgt bei uns mit EDV-Systemen.
- (3) An Abbildungen Angeboten, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Auf Verlangen sind sie uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Verladung, Versand sowie Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstands; diese werden je nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Preise sind Marktpreise entsprechend VO PR 30/53.
- (3) Die vereinbarten Preise beruhen auf unseren am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preisen. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn der Liefergegenstand vertragsgemäß oder aufgrund eines nachträglichen Wunsches des Bestellers später als 6 Wochen nach dem Vertragsschluss ausgeliefert werden soll und sich zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, Tarifabschlüssen, oder Veränderungen der Energiekosten eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- (4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Auch sonstige Abgaben und etwaige Zölle gehen zu Lasten des Kunden, sofern dies nicht anders vereinbart ist. Dies gilt auch für Abgaben, die künftig – möglicherweise rückwirkend – für einzelne Leistungen neu festgesetzt oder neu erhoben werden.

- (5) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und - unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen - stets nur erfüllungshalber angenommen.
- (6) Der Kunde ermächtigt uns, bei allen Geschäften, bei denen die Gegenleistung nicht in bar bei der Übergabe zu entrichten ist, Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit bei Kreditinstituten einzuholen.
- (7) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, haben Zahlungen innerhalb von 10 Tagen und ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.
- (8) Bei Aufträgen über die Lieferung von Systemen mit einem Auftragswert von mehr als 100.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) sind 50 % des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, 40 % bei Lieferung und der Rest nach Aufstellung und Mitteilung des Betriebs fällig. Wird die Aufstellung der Systeme zum vorgesehenen Liefertermin aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als einen Monat verzögert, ist der (Rest-) Kaufpreis einen Monat nach erklärter Lieferbereitschaft fällig.
- (9) Rechnungen für Wartungsverträge werden zu Vertragsbeginn für 1 Jahr im Voraus gestellt.
- (10) Hat Solidpro dem Kunden aufgrund eines in Verbindung mit einem Liefervertrag über Software abgeschlossenen Wartungsvertrags mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr einen Preisnachlass gewährt, und kommt der zugehörige Systemschein aufgrund einer Systemstilllegung oder eines Systemverkaufs beim Kunden in Wegfall, ist Solidpro berechtigt, dem Kunden für das laufende Vertragsjahr den gegenüber dem aktuellen Listenpreis eingeräumten Preisvorteil nachträglich in Rechnung zu stellen.
- (11) Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (12) Haben wir mit dem Kunden Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld einschließlich bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener vereinbarter Zinsen fällig, wenn
 - a) der Kunde mit mindestens 2 aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug kommt und der rückständige Betrag mindestens 10 %, bei einer Laufzeit der Teilzahlungen von mehr als 3 Jahren mindestens 5 % des Teilzahlungspreises beträgt, und
 - b) wir dem Kunden erfolglos eine 2-wöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt haben, dass wir bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld verlangen.

Die gesamte Restschuld wird ferner fällig, wenn der Kunde seine Zahlungen allgemein eingestellt hat oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Gleiches gilt, wenn das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet ist.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Jeder Auftrag gilt als gesondertes Vertragsverhältnis.

§ 5 Abtretung

Die Abtretung der Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

§ 6 Nutzungsrecht und Urheberschaft an Software

- (1) An unserer Software, der dazugehörigen Dokumentation und nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei uns. Insbesondere hat der Kunde nicht das Recht Vervielfältigungsstücke von Software in Originalfassung oder in abgeänderter oder bearbeiteter Fassungen zu verbreiten, auch wenn sich solche Vervielfältigungsstücke auf wesentliche Teile der geänderten Fassungen beschränken. Unberührt bleiben die Verwertungsrechte des Kunden an eigenen Programmen, die unter bestimmungsgemäßer Benutzung der Software entwickelt oder betrieben werden, und an allen anderen Arbeitsergebnissen, die durch die Benutzung der Software erstellt werden.
- (2) Für Software, die von einem von uns unabhängigen Softwarelieferanten entwickelt wurde (Fremdsoftware), gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Ergänzend gelten auch die jeweiligen Allgemeinen Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen der jeweiligen Hersteller. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Software und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns Dritten nicht zugänglich sind.
- (3) Kopien und Vervielfältigungen dürfen nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf den Kopien anzubringen.
- (6) Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit der Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

§ 7 Dienstleistungen / Seminare

- (1) Anmeldungen für Seminare erfolgen mit Angabe der Teilnehmernamen grundsätzlich schriftlich, per E-Mail oder unter www.solidpro.de/seminare. Sie gelten als verbindlich. Bei Anmeldung ist mindestens der Termin für das erste Seminar (bei Seminarpaketen) anzugeben. Alle weiteren Termine aus Seminarpaketen müssen innerhalb einer Frist von 12 Monaten in Anspruch genommen werden. Nach dieser Frist verfallen alle bis dahin nicht in Anspruch genommenen Seminartage. Verlängerungen der Abnahmefrist werden nur nach Absprache und nur schriftlich genehmigt.
- (2) Die Seminare werden mit dem jeweils aktuellsten Software-Produkt durchgeführt. Jeder Teilnehmer erhält nach Beendigung des Seminars ein Zertifikat. Detaillierte Informationen zu Seminarinhalten bekommen Sie unter www.solidpro.de/seminare. Die Beschreibung der Seminarinhalte entspricht dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Änderungen auf Grund von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen der Seminare behalten wir uns vor.
- (3) Der Seminar-/Dienstleistungsbetrag wird mit Rechnungsstellung fällig und ist bis spätestens 1 Woche vor Beginn des ersten Seminar- bzw. Dienstleistungstermins in vollem Umfang zu bezahlen. Dies gilt ebenso für Seminar-/Dienstleistungspakete. Nur gezahlte Seminare/Dienstleistungen berechtigen zur Teilnahme bzw. Leistungserbringung. Eine Rückerstattung der Kosten für nicht in Anspruch genommene oder verfallene Seminar-/Dienstleistungstage erfolgt nicht.
- (4) Bestätigte Seminartermine können im Ausnahmefall vom Kunden bis zu einer Woche vor Seminarbeginn einmalig verschoben werden. Mit der Verschiebung muss ein erneuter Termin vereinbart werden, der innerhalb einer Frist von drei Monaten liegt. Die Zahlung ist dennoch zum Beginn des ursprünglichen Seminartermins fällig. Sollte die persönliche Teilnahme aus besonderem Anlass unmöglich sein, kann eine Ersatzperson benannt werden. Wer sich innerhalb der Frist von 14 Tage bis 7 Tage vor Seminarbeginn abmeldet, dem berechnen wir Stornokosten in Höhe von 50% des Seminarpreises. Nach dieser Frist wird der volle Seminarbetrag fällig. Wir akzeptieren nur schriftliche Abmeldungen / Verschiebungen.
- (5) Seminare können nur durchgeführt werden, wenn die der Kalkulation zugrunde liegende Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl oder im Falle höherer Gewalt (z.B. Krankheit des Trainers) sind wir berechtigt, Seminare ohne

Regressansprüche jeder Art seitens der angemeldeten Teilnehmer abzusagen oder auf einen anderen Termin zu verschieben.

- (6) Bei Personen- und Sachschäden, Verlust oder Diebstahl eingeschlossen, ist jede Haftung unsererseits ausgeschlossen.

§ 8 Bedingungen der stillschweigenden Verlängerung des Software-Wartungsvertrages

- (1) Bestandteile des Software-Wartungsvertrages sind ein oder mehrere Systemscheine, die eine Aufstellung der erworbenen Service-Produkte enthalten sowie ggf. weitere Dokumente mit Bezug auf die Software-Wartung.
- (2) Der Begriff „Software“ bezieht sich auf alle Software-Programme, die Solidpro im Rahmen des Wartungsvertrages unterstützt. Die Terminologie des „Anwendungsprogramms“ bezeichnet ein applikationsspezifisches Produkt (z.B. SolidWorks, MaxxDB u.a.). Unter der Bezeichnung „Patch“ wird die korrigierende Hilfe verstanden, durch die Softwarefehler ganz oder teilweise beseitigt werden.
- (3) Der Leistungsumfang der Software-Unterstützung hinsichtlich der Vertragssoftware ist nachfolgend in Abs. 5 aufgelistet. Die Software-Aktualisierungs-Lieferungen (Updates) werden nur für Service-Produkte erbracht, die vom Hersteller diese Form der Software-Aktualisierung beinhalten. Bei im Systemschein beschriebenen Serviceleistungen, die ausschließlich die persönliche Unterstützung beinhalten, erfolgt keine Software-Aktualisierungs-Lieferung und keine Einräumung dementsprechender Nutzungsrechte an der Software-Aktualisierung.
- (4) Die Erfüllung der Leistungspflichten ist hinsichtlich der Software-Aktualisierung davon abhängig, dass der Hersteller der Vertragssoftware Upgrades, Updates, Neuversionen, Informationen und Zugriffsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.

- (5) Solidpro bringt die unter Vertrag stehende Software des Kunden durch Lieferung von Aktualisierungen auf den neuesten vom jeweiligen Hersteller freigegebenen Stand. Je nach Anwendungsprogramm kann die Software-Aktualisierung zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen. Diese Software-Aktualisierungen enthalten im Normalfall Neufassungen der Software. Die Lieferung umfasst – abhängig vom Hersteller der Software – die Lizenz und eventuell den Datenträger oder die Bereitstellung im Internet bzw. in anderer marktüblicher Form. Die Installation der Softwareaktualisierung obliegt dem Kunden. Für SolidWorks-Software erhält der Kunde die Berechtigung, Updates für Haupt- und Zwischenversionen über das Internet abzurufen.

Das Installieren von Releases, Updates und jeglicher sonstiger Software-Aktualisierungen setzt in dem Fall, dass über die API-Schnittstelle (Applications Programming Interface) eine zusätzliche Fremdsoftware angedockt ist, in jedem Einzelfall ein zuvor seitens Solidpro durchzuführendes Kompatibilitätsverfahren voraus und ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung bzw. Freigabe von Solidpro nicht zulässig.

Der Hersteller der Software räumt dem Kunden an der im Systemschein aufgeführten Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software-Aktualisierung ein. Das Nutzungsrecht richtet sich inhaltlich nach den Lizenznutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller für die im Liefervertrag erworbene Software.

Solidpro berät telefonisch, per E-Mail oder Fax den qualifizierten Ansprechpartner des Kunden nach Absatz (8) bei Fragen zur Funktionalität und zu den Einsatzmöglichkeiten der im Systemschein aufgeführten Software. Solidpro unterstützt den Kunden bei der Identifizierung, Umgehung oder Lösung auftretender Störungen. Der Kunde gibt der Solidpro Hotline eine genaue Beschreibung darüber, wie sich die festgestellte Störung bemerkbar macht.

Der Kunde erreicht die Solidpro Hotline unter: Tel: 07345 9617-96, Fax: 07345 9617-99, E-Mail: support@solidpro.de, Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen).

Die Reaktionszeit von Solidpro um zu der Anfrage Stellung zu nehmen liegt im Falle einer telefonischen Beratung bei ca. vier Stunden, im Falle einer Beratung per E-Mail erfolgt diese im Laufe des auf den Eingang des Beratungswunsches folgenden Werktages. Die Stellungnahme kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Probleme, die nicht sofort gelöst werden können und beispielsweise eine Rücksprache mit dem Hersteller oder Programmierern erfordern, werden in der Reihenfolge des Eingangs bei Solidpro bearbeitet. Insoweit besteht seitens des Kunden nicht ein Anspruch auf sofortige, sondern nur

auf eine schnellstmögliche Bearbeitung.

Einige Software-Hersteller stellen für ihre Software-Produkte Patches zur Fehlerbeseitigung bereit. Der Ansprechpartner des Kunden nach Absatz (8) kann die Patches bei Solidpro anfordern.

- (6) Mit dem Software-Wartungsvertrag sind nicht alle denkbaren Serviceleistungen abgedeckt. Ausgenommen und damit nicht abgegolten sind insbesondere die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Leistungen.
Nicht abgedeckt von einem Wartungsvertrag sind die Softwareentwicklung, Codierung und Identifikation von Codierungsproblemen, Consulting, Training, Anwenderseminar (auch für Updates), Installationen und andere Dienstleistungen etc. sowie die Anpassung der Software an die Anforderungen des Kunden.
Auch die Wiederherstellung verlorener Daten ist unabhängig von der Ursache des Datenverlustes nicht im Leistungsumfang enthalten.
Gleiches gilt für die Unterstützung bei der Inbetriebnahme neuer Netze und Neu-/Erstkonfigurationen von Software innerhalb der Netzwerkumgebung, Arbeiten aufgrund von Interfaceproblemen zwischen Software, für die eine Servicevereinbarung geschlossen ist, und Produkten anderer Hersteller, die nicht Gegenstand des Wartungsvertrages sind.
Die Datensicherung und die Behebung von Störungen, die durch Fremdeinwirkungen hervorgerufen werden (z.B. Kriegseignisse jeder Art, Kernenergie, unsachgemäßer Handhabung seitens des Kunden, Bedienungsfehler, Vandalismus, oder sonstige Fremdeinwirkungen) sind nicht durch den Software-Wartungsvertrag umfasst.
- (7) Die jährliche Wartungsgebühr für die Vertragssoftware ist in dem dazugehörigen Systemschein festgelegt. Die ausgewiesenen Entgelte sind jeweils Nettoentgelte; anfallende Mehrwertsteuer trägt der Kunde zusätzlich. Die Wartungsgebühr wird jeweils für ein Vertragsjahr im Voraus in Rechnung gestellt.
Hat Solidpro dem Kunden aufgrund eines in Verbindung mit einem Liefervertrag über Software abgeschlossenen Wartungsvertrags mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr einen Preisnachlass gewährt, und kommt der zugehörige Systemschein aufgrund einer Systemstilllegung oder eines Systemverkaufs beim Kunden in Wegfall, ist Solidpro berechtigt, dem Kunden für das laufende Vertragsjahr den gegenüber dem aktuellen Listenpreis eingeräumten Preisvorteil nachträglich in Rechnung zu stellen.
- (8) Die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Solidpro setzt ein Mitwirken des Kunden voraus, d.h. der Kunde hält die im Systemschein beschriebene Software auf dem jeweils neuesten freigegebenen Stand. Der Kunde stellt vor Abschluss dieser Vereinbarung sicher, dass sich die im Systemschein beschriebene Software zumindest auf dem Stand befindet, der vom jeweiligen Hersteller der Software noch in vollem Umfang und uneingeschränkt unterstützt wird. Die Solidpro Serviceleistungen setzen voraus, dass Eingabe- und Ausgabegeräte beim Kunden zur Verfügung stehen, die die Verwendung von Standard-Diagnoseprogrammen und Testhilfen gestatten.
Das Installieren neuer Versionen von Betriebssystemsoftware ist zuvor mit Solidpro abzustimmen.
Der Kunde verpflichtet sich, Solidpro alle zur richtigen Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig abzugeben sowie die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen. Vor Vertragsbeginn stellt der Kunde Solidpro geeignete Dokumentationen zur Verfügung aus der die IT-Umgebung eindeutig ersichtlich ist.
Zur Störungsbehandlung über Ferndiagnose erlaubt der Kunde Solidpro oder dem jeweiligen Hersteller der Software die Aufschaltung auf sein System. Voraussetzung dafür ist ein Internetzugang. Falls erforderlich, erlaubt der Kunde Mitarbeitern von Solidpro bzw. dem jeweiligen Hersteller der Software den Zugang zu den Rechnern vor Ort, auf denen die Software installiert ist.
Der Kunde benennt Solidpro gegenüber einen verantwortlichen Ansprechpartner und dessen Vertreter, mit dem alle Tätigkeiten von Solidpro abzustimmen sind und der zur Abgabe bzw. Entgegennahme verbindlicher Erklärungen zu fachlichen und organisatorischen Fragen bevollmächtigt ist. Diese Personen sind berechtigt, die Unterstützung durch Solidpro in Anspruch zu nehmen.
Im Falle eines Wechsels eines Ansprechpartners teilt dies der Kunde Solidpro unverzüglich schriftlich unter Angabe des Namens, der Telefonnummer sowie der Mailadresse mit.

Während der Störungsbehandlung durch Solidpro stellt der Kunde Solidpro einen kompetenten Ansprechpartner zu Verfügung.

Der Kunde schafft auf seine Kosten die betrieblichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung von Solidpro. Insbesondere stellt er für die Dauer der Tätigkeit von Solidpro Arbeitsplätze sowie ausreichend Rechnerzeit kostenlos zur Verfügung.

Der Kunde kümmert sich um regelmäßige Datensicherungen. Solidpro geht davon aus, dass stets eine Komplettsicherung neueren Datums beim Kunden vorliegt.

Der Kunde trägt die Verantwortung für die Bedienung und den Unterhalt der Software, für die Sicherung und Wiedergewinnung von Daten und Programmen, die Sicherstellung von Ausweichlösungen im Katastrophenfall, die Schulung seines Personals sowie die Überprüfung der mit der Software erzielten Resultate.

Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig und ausreichend nachkommt, so trägt er den Solidpro dadurch entstehenden Mehraufwand.

(9) Laufzeit und Kündigung - Stillschweigende Vertragsverlängerung:

Bei laufend erbrachten Service-, Wartungs- und Pflegeleistungen beginnt der Vertrag mit Annahme der ersten Bestellung des Partners von Software-Wartungsprodukten. Er läuft erstmalig bis zu dem auf den Service Produktlisten/Systemscheinen genannten Laufzeitdatum bzw. gemäß den Angaben im Auftrag/Rechnung. Sofern nicht eine der Parteien drei Monate vor dem jeweiligen Ende der Mindestlaufzeit bzw. dem in der letzten Rechnung genannten Vertragsende schriftlich kündigt, verlängert sich der Vertrag stillschweigend zu Solidpro-Listenpreisen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Soweit in den Systemscheinen nichts Abweichendes vereinbart wurde, hat der Wartungsvertrag eine Laufzeit von einem Jahr. Die Laufzeit geht aus den Systemscheinen hervor und kann unterschiedliche Start-/Endtermine haben. Der Wartungsvertrag verlängert sich für den jeweiligen Systemschein um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsablauf von einer der beiden Parteien gekündigt wird. Mehrjahresverträge entsprechend zum Ende der vereinbarten Laufzeit.

Systemscheine bzw. Lizenzen können unter Einhaltung dieser Frist auch einzeln gekündigt werden, Mehrjahresverträge erstmalig zum Ende der vereinbarten Laufzeit, ohne dass der Wartungsvertrag insgesamt gekündigt wird.

Dieselbe Regelung gilt für das Verlängerungsjahr und alle folgenden Verlängerungsjahre.

- (a) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
 - (b) Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.
 - (c) Solidpro steht das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung insbesondere zu, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten vertraglichen Vergütung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung ganz oder zu nicht unerheblichen Teilen nicht nachkommt, oder wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß Absatz (8) dieser AGB nach einer angemessenen Fristsetzung nachhaltig in erheblicher Weise verletzt, oder wenn auf Seiten des Kunden eine wesentliche Verschlechterung oder erhebliche Gefährdung seiner Vermögenslage vorliegt und dadurch zugleich die Ansprüche und Interessen von Solidpro gefährdet werden, oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn der jeweilige Hersteller der im Systemschein beschriebenen Software diese - aus von den Parteien nicht zu vertretenden Gründen - nicht mehr vertreibt bzw. unterstützt.
 - (d) Kündigt der Kunde die Softwarewartung, nimmt er ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Behebung von Störungen unter Umständen nicht möglich ist, da die Ursache der Störung durch Softwareupdates oder Softwareversionen behoben sein kann, auf die der Kunde verzichtet hat. Des Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass in diesem Fall die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal eingeschränkt sein kann und Solidpro es nicht garantieren kann, dass Personal mit Kenntnissen über die beim Kunden eingesetzte Softwareversion verfügbar ist. Auch können dann keine Betriebs- und Reaktionszeiten garantiert werden.
- (10) Solidpro ist berechtigt, die Höhe der jährlichen Gebühren für die Softwarewartung, die Stundenansätze für Dienstleistungen, die Ansätze für Fahrzeit, Reisekosten und Spesen sowie die Zuschläge den veränderten Kostenfaktoren anzupassen. Derartige Veränderungen sind

insbesondere, aber nicht abschließend, in Preisänderungen der Lieferanten von Solidpro, Tarifabschlüssen, steigenden Energie- und Rohstoffpreisen oder sonstigen nicht von Solidpro zu vertretenden Kostenveränderungen zu sehen. Über solche Anpassungen informiert Solidpro den Kunden mindestens drei Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich. Die Kostenveränderungen wird Solidpro dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Dem Kunden steht im Falle der Bekanntgabe einer entsprechenden Preisanpassung das Recht zu, diesen neuen Bedingungen innerhalb eines Monats zu widersprechen. Solidpro steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu. Erfolgt kein rechtzeitiger Widerspruch seitens des Kunden, so wird das Vertragsverhältnis zu den geänderten Konditionen fortgesetzt. Solidpro wird den Kunden bei Beginn der Monatsfrist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

- (11) Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen der mit der Ausführung von Arbeiten unter dem Wartungsvertrag betrauten Mitarbeiter oder Hilfspersonen des anderen Vertragspartners während der Vertragsdauer und innerhalb von einem Jahr nach Vertragsbeendigung bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Loyalitätspflicht schuldet der vertragsverletzende Vertragspartner eine Konventionalstrafe in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern des abgeworbenen Mitarbeiters. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung dieser Verpflichtung. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- (12) Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform im Sinne des § 126 Abs. 1, 2 BGB. Allfällige „Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen“ oder sonstige „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des Kunden werden nicht Bestandteil der Wartungsverträge zwischen Solidpro und dem Kunden.

§ 9 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten voraus. Lieferfristen und –termine bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk oder Lager.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden, insbesondere die Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Zur Lieferung von Systemen sind wir des Weiteren nur verpflichtet, nachdem eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns über die Aufstellungsbedingungen am Aufstellungsort getroffen ist.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wir dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- (4) Im Falle der Vereinbarung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist können wir erst 4 Wochen nach Ablauf des Liefertermins bzw. der Lieferfrist durch Mahnung in Verzug (vgl. § 286 Abs. 1 BGB) gesetzt werden.
- (5) Bei Arbeitskämpfen, beim Eintritt unvorhergesehener und außerhalb unseres Einflussbereichs liegender Hindernisse sowie bei vom Herstellerwerk zu verantwortender Hindernisse verlängert sich der Liefertermin bzw. die Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Lieferverzögerung. Dies gilt entsprechend, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Lieferverzugs eintreten.
- (6) Der Kunde erklärt sich auch mit Teillieferungen und Teilleistungen einverstanden, ohne dass es seiner vorherigen Zustimmung bedarf. Dies gilt nur für den Fall der Zumutbarkeit von Teillieferungen bzw. Teilleistungen für den Kunden.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (8) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 7 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- (9) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (10) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (11) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (12) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.
- (13) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 10 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Geschäftsbetriebes oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Kunden über. Das gilt auch, wenn der Transport des Liefergegenstands durch uns durchgeführt wird.
- (3) Wir sind nicht verpflichtet, die billigste Versandart zu wählen. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen falscher Versendung oder mangelhafter Verpackung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Der Kunde hat, unbeschadet seiner Rechte gemäß § 13 dieser AGB, angelieferte Gegenstände in Empfang zu nehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
- (5) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (6) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 11 Abnahme

- (1) Soweit auf ein Vertragsverhältnis nicht die kaufvertragsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, prüft der Kunde innerhalb 30 Tagen nach unserer Anzeige der Betriebsbereitschaft der Produkte diese auf die vertragsgemäße Beschaffenheit.
- (2) Der Anzeige der Betriebsbereitschaft geht unsererseits eine erfolgreiche Durchführung der Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn zu diesem Zweck eingesetzte Diagnostik- und Testprogramme, bzw. Testverfahren keinen Fehler an den Produkten feststellen. Soweit wir die Produkte vereinbarungsgemäß installieren, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort von uns durchgeführt. Der Kunde ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen.
- (3) Stellt der Kunde bei seiner Prüfung im Sinne des Abs. 1 Mängel fest, meldet er diese unverzüglich schriftlich unter Angabe der für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Abgabe der entsprechenden Unterlagen an uns.
- (4) Zeigen sich bei dieser Prüfung durch den Kunden keine oder nur unwesentliche Mängel, so ist das Ergebnis mit Abschluss der Prüfung abgenommen. Der Kunde bestätigt die Abnahme uns gegenüber schriftlich und führt dabei ggf. auch unwesentliche Mängel auf.

- (5) Zeigen sich bei der Prüfung wesentliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Wir beseitigen die Mängel innerhalb angemessener Frist und zeigen dem Kunden den Abschluss der Mängelbeseitigung an. Der Kunde wird unverzüglich nach dieser Anzeige die Abnahme vornehmen.
- (6) Erklärt der Kunde 30 Tage nach Anzeige der Betriebsbereitschaft durch uns die Abnahme nicht und hat er in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel angezeigt, so gilt das Ergebnis als abgenommen. Der produktive Einsatz gilt in jedem Falle nach unwiderleglicher Vermutung als Abnahme.

§ 12 Garantien, technische Beratung und Abweichung von Leistungsangaben

- (1) Garantien werden von uns nur bei besonderer Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen, Werkstoffblätter, Werksprüfbescheinigungen u.ä. dient nur der Beschreibung des Leistungsgegenstands und stellt daher keine Garantie dar. Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und sind keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie.
- (2) Technische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Können. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Kunde verantwortlich.
- (3) Geringfügige, handelsübliche sowie durch technische Verbesserungen bedingte Abweichungen von unseren Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind zulässig.

§ 13 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie für alle Anwendungen, Kombinationen und Anwendungsbedingungen fehlerfrei arbeitet. Unter dieser Einschränkung gewährleisten wir, dass die Software mit den von uns in der zugehörigen Programmdokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Eine unwesentliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht. Die Verantwortung für die Auswahl der Softwarefunktionen, die Nutzung sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Kunde.
- (3) Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist der Kunde zur Nacherfüllung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (4) Die Mängelbeseitigung erfolgt im Falle von Software durch die Lieferung einer verbesserten Softwareversion, durch Hinweise zur Beseitigung des Fehlers oder durch Umgehung des Mangels in einer dem Kunden zumutbaren Weise.
- (5) Schlagen eine dem Kunden zumutbare Anzahl an Nacherfüllungsversuchen fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

- (8) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. 5 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (9) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (10) Auch Produkte und Software, für die wir nur ein Vertriebsrecht besitzen, sind von der Gewährleistung nicht ausgenommen. In diesem Falle hat sich der Kunde nach entsprechender Aufklärung jedoch wegen der Mängelrechte vor der Inanspruchnahme von uns zunächst außergerichtlich an den jeweiligen Hersteller zu halten. Wir treten unsere gegenüber dem Hersteller zustehenden Gewährleistungsrechte vollumfänglich unbeschränkt und unbedingt an den Kunden ab.
- (11) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (12) Jegliche Gewährleistung entfällt zudem, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne unsere Zustimmung Produkte unsachgemäß verändert, benutzt oder repariert hat, oder Produkte nicht unseren Richtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind.
- (13) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang; soweit die Produkte von uns installiert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Mitteilung der Betriebsbereitschaft.
- (13) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- (14) Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Kunde keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.
- (15) Für Softwareupdates und Telefonservice hat der Kunde die Möglichkeit einen gesonderter Software-Wartungsvertrag mit uns abschließen.

§ 14 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 13 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Unsere Haftung für durch Lieferverzögerung verursachte Schäden des Kunden ist in § 9 dieser AGB abschließend geregelt.
- (5) Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

§ 15 Schutzrechte Dritter, Rechte an Werkzeugen

- (1) Werden bei der Herstellung und Lieferung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Kunde von sämtlichen Ansprüchen frei. Unsere dem Kunden ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die Herstellung der Werkstücke dürfen nicht an Dritte weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden.
- (2) Soweit uns der Kunde Modelle oder Fertigungseinrichtungen zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden oder zu installieren. Wir können verlangen, dass der Kunde solche Einrichtungen jederzeit zurückholt; kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb drei Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten

für die Instandhaltung und gewünschten Änderungen trägt der Kunde. Der Kunde haftet für die technisch richtige Konstruktion und die den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen; wir sind jedoch zu fertigungstechnisch bedingten Änderungen berechtigt.

- (3) Soweit werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns auf Wunsch des Kunden angefertigt oder beschafft werden, hat uns der Kunde die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Durch vollständige oder teilweise Vergütung von Werkzeugkosten erwirbt der Kunde keine Rechte an den Werkzeugen selbst. Diese bleiben vielmehr in unserem Eigentum.

§ 16 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf unsere gesamten sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Forderungen (Kontokorrentvorbehalt); der Vorbehalt bezieht sich dann auf den anerkannten Saldo.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Gegenüber unserem Herausgabeverlangen kann sich der Kunde auf kein Zurückbehaltungsrecht berufen. Gibt der Kunde den in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstand nicht innerhalb von 2 Wochen seit dem Herausgabeverlangen heraus, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand selbst zurückzuholen. Der Kunde erkennt an, dass hierbei unsere Handlungen auf Erlangung des unmittelbaren Besitzes an dem Liefergegenstand weder eine Verletzung des Hausrechts noch verbotene Eigenmacht darstellen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (5) Der Kunde ist außer im Falle des Abs. 6 berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die uns vom Kunden im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (6) Die Berechtigung den Liefergegenstand weiterzuveräußern besteht nicht, wenn Nutzungsbedingungen oder andere Regelungen von Software-Lieferanten eine Weiterveräußerung nicht zulassen.
- (7) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten

Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

- (8) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (9) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 17 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind solche, die soweit sie schriftlich übermittelt werden, ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind, oder die bei mündlicher Übermittlung bei der Weitergabe als vertraulich bezeichnet werden und deren Vertraulichkeit binnen drei Wochen nach der Übermittlung schriftlich vom Kunden bestätigt wird.
- (2) Wir dürfen vertrauliche Informationen an Dritte und Sublieferanten weitergeben, soweit dies für die Leistungserbringung von uns vernünftigerweise notwendig ist. Wir werden in diesem Fall den Sublieferanten zur Geheimhaltung entsprechend der eigenen Verpflichtung verpflichten.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt für die Vertragspartner, wenn die vertrauliche Information ohne eine Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung allgemein durch einen Vertragspartner oder durch Dritte bekannt wird, von einem Vertragspartner selbständig und unabhängig von der vertraulichen Information erkannt oder entwickelt wird oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften preisgegeben werden muss.

§ 18 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Mit der Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen unserer Geschäftsverbindung erklärt sich der Kunde automatisch einverstanden. Die Aushändigung und/oder Bekanntmachung dieser Bedingungen gilt als Benachrichtigung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.